

BGer 9C 671/2013 vom 27. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_671_2013

FR: TF 9C 671/2013 du 27 septembre 2013

IT: TF 9C 671/2013 del 27 settembre 2013

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 27.09.2013 9C 671/2013 (9C_671/2013)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit social 27.09.2013 9C 671/2013 (9C_671/2013) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 27.09.2013 9C 671/2013 (9C_671/2013)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_671/2013
Urteil vom 27. September 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle. Verfahrensbeteiligte K._____, handelnd durch Tochter V._____, Beschwerdeführerin, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juni 2013. Nach Einsicht in den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juni 2013, mit welchem das Gericht die Beschwerde der K._____ gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV und Invalidenversicherung, vom 23. Juni 2011 in dem Sinne guthiess, als es den angefochtenen Einspracheentscheid aufhob und die Sache an die Verwaltung zurückwies, damit sie den Anspruch auf Zusatzleistungen der K._____ unter Berücksichtigung eines allfälligen Verzichtsvermögens ab 1. Oktober 2007 neu berechne und entsprechend verfüge, in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der K._____ vom 16. September 2013 (Poststempel), mit welcher sie im Wesentlichen beantragen lässt, es seien ihr unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides monatlich (höhere) Zusatzleistungen gemäss ihrer eigenen Berechnung bzw. "aufgrund von bereits beigebrachten oder neu beizubringenden Unterlagen" rückwirkend ab 1. Januar 2008 nebst Zins ausbezahlen, ebenso seien ihre Auslagen, nebst Zins, zu ersetzen; eventualiter seien ihr Gemeindeforderungen von der Gemeinde X._____ zu bezahlen, in Erwägung, dass es sich beim angefochtenen kantonalen Rückweisungsentscheid um einen selbstständig eröffneten - Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; vgl. auch BGE 135 V 148), der nur dann mit Beschwerde angefochten werden kann, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b), dass die Beschwerdeführerin in keiner Weise darlegt und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern eine der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt wäre (zum Erfordernis der

rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass schon aus diesem Grund mangels rechtsgenügender Begründung auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. etwa Urteil 9C_743/2012 vom 10. Oktober 2012), dass abgesehen davon ein Rückweisungsentscheid, mit dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt, führt er doch bloss zu einer Verlängerung des Verfahrens, die dieses Kriterium nicht erfüllt (BGE 137 V 314 E. 2 S. 316 f.; 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483), dass die Versicherte gegen die von der Ausgleichskasse in Nachachtung des Rückweisungsentscheides des kantonalen Gerichts neu zu erlassende Verfügung wiederum Beschwerde einreichen könnte, dass schliesslich nicht ersichtlich ist, inwiefern mit der Aufhebung des Rückweisungsentscheides ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG vermieden werden kann (statt vieler: Urteil 8C_518/2013 vom 3. September 2013 mit Hinweis), dass die Beschwerde mithin auch im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG offensichtlich unzulässig ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 (lit. a und b) und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. September 2013 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.